



Pet 1-19-09-751-009944

22869 Schenefeld

Energiewirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Konzessionsabgabenverordnung den heutigen Gegebenheiten angepasst wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 49 Mitzeichnungen und 4 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass mit der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) große Stromverbraucher bevorzugt und kleine bzw. Strom sparende Betriebe hingegen benachteiligt wären, weil für letztere nicht die ermäßigte Konzessionsabgabe gelte. Er meint zudem, statt einer Spitzenwertmessung solle es eine Messung des Durchschnittswertes ggf. angepasst an saisonale Belange, geben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Konzessionsabgabenverordnung die Zahlungen sogenannter Konzessionsabgaben regelt. Diese erfolgen auf Grundlage von



privatrechtlichen Wegenutzungsverträgen zwischen der örtlichen Gemeinde und dem örtlichen Netzbetreiber. Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Wege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen. Die Gemeinden sind aber nicht zur Erhebung solcher Wegenutzungsentgelte verpflichtet.

Die Konzessionsabgabenverordnung enthält Höchstsätze für die Konzessionsabgaben. Für die Gemeinden stellen die Konzessionsabgaben traditionell eine wesentliche Einnahmequelle dar. Die Konzessionsabgabenverordnung unterscheidet zwischen Tarifikunden und Sondervertragskunden, wie Gewerbe oder Industrie. Abhängig von der Gemeindegröße liegen die Höchstgrenzen für die Wegenutzungsentgelte bei Tarifikunden im Bereich von 1,32 Cent/kWh bis zu 2,39 Cent/kWh. Bei Sondervertragskunden liegt die Höchstgrenze bei 0,11 Cent/kWh.

Um das kommunale Konzessionsabgabenaufkommen mit der Öffnung des Energiemarktes für den Wettbewerb durch eine bloße Umwandlung der Lieferverträge nicht zu mindern und die Konzessionsabgaben weiterhin wettbewerbsneutral auszugestalten, wurde 1999 eine konzessionsabgabenrechtliche Tariffiktion in die KAV eingeführt. Nach § 2 Absatz 7 KAV gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Für die Belieferung der sogenannten Tarifikunden können die Gemeinden also höhere Wegenutzungsentgelte (Konzessionsabgaben) als für die Belieferung von Sondervertragskunden verlangen.

Die Angaben in § 2 Absatz 7 Satz 1 KAV zum Jahresverbrauch — mehr als 30.000 Kilowattstunden — und zur Leistung — Überschreiten von 30 Kilowatt Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres — sind kumulativ zu betrachten. Durch die Regelung sollte also weder allein ein hoher Verbrauch noch allein hohe Leistungswerte konzessionsabgabenrechtlich zur Einordnung von Lieferungen als Lieferungen an Sondervertragskunden führen, sondern beide Faktoren müssen zusammentreffen.



Die von dem Petenten angesprochene Spitzenwertmessung ist also nicht allein dafür maßgeblich, ob ein Stromverbraucher als Tarifkunde oder Sondervertragskunde gilt. Vielmehr wird dafür auch der Gesamtjahresverbrauch berücksichtigt. Darüber hinaus können Netzbetreiber und Gemeinde niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren (§ 2 Absatz 7 Satz 4 KAV).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.